



Rat der
Europäischen Union

**Brüssel, den 9. November 2016
(OR. en)**

14187/16

FIN 782

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Kristalina GEORGIEVA, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. November 2016
Empfänger:	Herr Peter KAZIMIR, Generaldirektor, Rat der Europäischen Union
Betr.:	Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. DEC 31/2016– Einzelplan III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 31/2016.

Anl.: DEC 31/2016



BRÜSSEL, 08/11/2016

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2016
EINZELPLAN III – KOMMISSION TITEL: 04, 40

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. DEC 31/2016

VON

KAPITEL – 40 02 Reserve für Finanzinterventionen

ARTIKEL – 40 02 43 Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	Verpflichtungen	-856 800,00
---	-----------------	-------------

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL – 04 04 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

ARTIKEL – 04 04 01 EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben	Verpflichtungen	856 800,00
---	-----------------	------------

Einführung:

Die Regeln für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (im Folgenden „EGF-Verordnung“) niedergelegt. Unter diese Verordnung fallen Anträge auf Inanspruchnahme des EGF, die der Kommission nach dem 1. Januar 2014 vorgelegt wurden.

In Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sind die Haushaltsbestimmungen für den EGF festgelegt.

I. ENTNAHME

I.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

40 02 43 – Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

b) Zahlenangaben (Stand: 18.10.2016)

	Verpflichtungen
1A Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	165 612 000,00
1B Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0,00
2 Mittelübertragungen	-26 030 013,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	139 581 987,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	0,00
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	139 581 987,00
6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	138 725 187,00
7 Beantragte Entnahme	856 800,00
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	0,52 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Verpflichtungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 18.10.2016	0,00
3 Ausführungsrate $[(1-2)/1]$	entfällt

d) Begründung

Nach Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Übertragung von Mitteln aus der Reserve für den EGF auf die entsprechende Haushaltslinie gleichzeitig mit dem Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF.

II. AUFSTOCKUNG

II.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

04 04 01 – EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben

b) Zahlenangaben (Stand: 18.10.2016)

	Verpflichtungen
1A Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	0,00
1B Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0,00
2 Mittelübertragungen	25 650 013,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	25 650 013,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	16 328 095,00
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	9 321 918,00
6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	10 178 718,00
7 Beantragte Aufstockung	856 800,00
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	entfällt
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Verpflichtungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	32 193 881,06
2 Verfügbare Mittel am 18.10.2016	32 193 881,06
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	0,00 %

d) Begründung

Die Kommission stellt in ihrem Vorschlag für einen Beschluss COM (2016) 708 fest, dass der von Spanien eingereichte Antrag EGF/2016/004 ES/Comunidad Valenciana/Automobil die Bedingungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt.

Die von den spanischen Behörden beantragten Mittel in Höhe von 856 800 EUR sind ein Beitrag zu den Kosten eines koordinierten Pakets förderfähiger personalisierter Dienstleistungen, das 250 Begünstigten zugutekommen soll, die infolge des Stellenabbaus bei 29 im Automobilsektor in der „Comunidad Valenciana“ (Spanien) tätigen Unternehmen entlassen wurden; dadurch sollen die Betroffenen bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Die Entlassungen waren die Folge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge, die durch die Globalisierung entstanden sind.

